

ZVEXPERT-Zahlungsverkehrs-Newsletter März 2019

Inhalt:

- [Echtzeitüberweisungen im Firmenkundengeschäft: jetzt die Voraussetzungen schaffen!](#)
- [XML-Formate auf dem Vormarsch: camt-Umstellung wird immer dringender](#)
- [Brexit und 5. EU-Geldwäscherichtlinie: worauf sollten Sie jetzt achten?](#)

Echtzeitüberweisungen im Firmenkundengeschäft: jetzt die Voraussetzungen schaffen!

In meinem Dezember-Newsletter war ich bereits auf den Start der neuen Zahlungsform Echtzeitüberweisung (Instant Payment) in 2018 eingegangen.

Firmen nutzen diese Zahlungsform bisher erfahrungsgemäß so gut wie nicht. Das hat im Wesentlichen drei Ursachen:

1. die Fünfzehntausend-EURO-Grenze,
2. die zögerliche Umsetzung (selbst in 3/2019 kann die Commerzbank noch immer keine Instant Payments ausführen, sondern nur empfangen),
3. die Tatsache, dass vorerst ausschließlich Einzelüberweisungen möglich sind, und
4. dass keine Anbindung an Kunden-ERP-Systeme erfolgt ist.

Bisher erfolgt die Beauftragung von Instant Payments nur über die Internet-Banking-Plattformen der Kreditinstitute, die überwiegend von Privatkunden genutzt werden, während Unternehmen Sammelüberweisungen meist mittels EBICS-Standard nutzen und auf eine Möglichkeit warten, über diesen Kanal auch Instant Payments abwickeln zu können.

Und dass die Fünfzehntausend-EURO-Grenze fällt (wie z.B. bereits in den Niederlanden geschehen), ist wohl abzusehen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat nun in Umsetzung der Regelungen auf europäischer Ebene die entsprechenden Schnittstellenstandards für die Einreichung von Instant Payments als **SEPA-Sammelüberweisung (SCT^{Inst})** definiert. In Kraft treten werden diese Festlegungen zum 17.11.2019 mit der dann gültigen Fassung 3.3 der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen.

Softwarehäuser sollten sich schon heute auf das Interesse ihrer Kunden an dieser Zahlungsform vorbereiten und die Schnittstellen entwickeln!

Nachstehend fasse ich die wichtigsten Eckpunkte und Unterschiede zur SEPA-Überweisung (SCT) zusammen. Basis für diese Übersicht ist der Change Request der DK, der in die Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen, Version 3.3, eingearbeitet wird. (Dieses Dokument erscheint voraussichtlich im Mai.)

Strukturell basieren SCT^{Inst}-Aufträge auf dem bekannten SCT-Format. Instant Payments sind in separaten Dateien zu generieren und einzureichen. Die EBICS-Auftragsart dafür ist „CIP“.

Die Unterscheidung zwischen SCT und SCT^{Inst} erfolgt durch die Angabe des Tags <LocalInstrumentCode>/<CD> und Belegung mit „INST“ auf Sammlerebene. Das Tag darf in normalen SCT-Überweisungen nicht vorhanden sein.

Über die zu generierenden Datenstrukturen können die gewünschten Ausführungstermine von (ggf. vor dem gewünschten Ausführungstermin) eingereichten SCT^{Inst}-Zahlungen gesteuert werden.

Der in der Datei enthaltene Ausführungstag ist der frühestmögliche Ausführungsbeginn. Das heißt: Liegt das Datum in der Zukunft, so ist der Auftrag terminiert: Der frühestmögliche Verarbeitungsbeginn ist dann 00:00 Uhr des genannten Tages.

Ist das Datum gleich dem Sendedatum, werden die Aufträge sofort ausgeführt. Die Einreichung erfolgt wie bei SCT mit dem namespace pain.001.001.03.

Falls die Ausführung durch die Vorgabe einer Ausführungszeit konkretisiert werden soll, ist dazu das Tag <RequestedExecutionDate> (dann als <DateTime>) zu verwenden. Da das bei pain.001.001.03 nicht vorgesehen ist, erfolgt die Generierung auf Basis der ISO-Version 2017 mit dem namespace pain.001.001.**08**. Bei der Generierung dieses Formats sind unbedingt zwischenzeitlich erfolgte weitere Strukturänderungen, die aus der ISO-Originalversion resultieren, zu beachten!

Während die genannten Bildungsvorschriften für Instant Payments überschaubar sind, muss in jedem Fall daran gedacht werden, dass die Auftraggeber unmittelbar nach der Ausführung der Zahlungen Informationen über den Ausführungsstatus benötigen. Die bekannten EBICS-Protokolle können diese Informationen nicht liefern. Sie stellen rein technische Protokolle dar. Camt- bzw. SWIFT MT940- bzw. MT942-Nachrichten liefern ebenfalls keine ausreichend zeitnahen Informationen.

Abgesehen von individuellen Schnittstellen, z.B. über PSD2-konforme API, wird z.Zt. nur die Informationsgewinnung über eine entsprechend via EBICS abzurufende **pain.002-Nachricht** gesehen. Insofern hat die DK auch für dieses Format entsprechende Festlegungen in Bezug auf SCT^{Inst} getroffen. Der Payment Status Report zu SCT^{Inst}-Aufträgen (PSR^{Inst}) enthält Angaben zum Status jeder Transaktion (i.d.R. Ausführung/Nichtausführung) bzw. auch einen Zwischenstatus. Die Abholung von PSR^{Inst} erfolgt mit der EBICS-Auftragsart „CIZ“.

Mit der breiteren Nutzung von SCT^{Inst} verbunden, werden ab November 2019 auch zusätzliche Geschäftsvorfallcodes (GVCs) definiert, die in bestehende Routinen zur Zahlungszuordnung in die Kunden-ERP-Systeme eingebunden werden müssen.

Gern berate ich sowohl Unternehmen, die zukünftig Echtzeitzahlungen durchführen bzw. empfangen oder pain.002-Nachrichten verarbeiten wollen, als auch Softwarehäuser bei der Entwicklung der erforderlichen Formate.

XML-Formate auf dem Vormarsch: camt-Umstellung wird immer dringender

Die Tatsache, dass SWIFT als Initiator der seit vielen Jahren gebräuchlichen MT-Formate inzwischen den Wechsel auf ISO20022-Formate avisiert hat, lässt erwarten, dass der Druck zur Umstellung auf ISO-Formate immer dringender werden wird. Mit der Weiterentwicklung des EBICS-Standards (EBICS 3.0) werden auch die Protokolldateien im ISO-Format (HAC-Protokoll) geliefert. Die Notwendigkeit, pain.002 zu verarbeiten (s.o.) sowie die Internationalisierung sind weitere Argumente, die für camt sprechen.

Brexit und 5. EU-Geldwäscherichtlinie: worauf sollten Sie jetzt achten?

Die unklare Situation rund um den Brexit erlaubt auch keine klaren Aussagen über die weitere Einbindung von Großbritannien in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie die Beantwortung der Frage, ob das Land dann noch ein SEPA-Land sein wird.

Die SEPA-Teilnehmerbanken aus Großbritannien („UK PSPs“) hatten sich deshalb an das European Payment Council (EPC) mit dem Antrag gewandt, weiter Teil des SEPA-Raums bleiben zu dürfen.

Diesem Antrag hat das EPC am 7.3.2019 zugestimmt:

„The EPC Board, at its 7 March 2019 meeting, has taken the decision to approve the application from UK Finance for the continued participation of UK PSPs in the SEPA schemes after 29 March 2019 in the event of a no-deal Brexit. This decision shall be revisited regularly to ensure the continued compliance of the UK under the EPC’s SEPA scheme participation criteria in line with the established practice.“

(<https://www.europeanpaymentscouncil.eu/sites/default/files/kb/file/2019-03/EPC065-19%20EPC%20Board%20Decision%20Paper%20on%20Brexit%20v1.0%20-%207%20March.pdf>)

Gleichwohl bedeutet diese Entscheidung noch nicht, dass es keine Änderungen in den SEPA-Daten bei Transaktionen mit Kontoverbindungen in Großbritannien gibt!

Der Grund: die Zugehörigkeit von Großbritannien zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nach dem Brexit ist völlig unklar. Insofern verlangen bereits jetzt erste Kreditinstitute, bei SEPA-Lastschriften mit Zahlungspflichtigen, die Kontoverbindung in Großbritannien haben, die Adressangaben zum Debitor im SEPA-Datensatz zu liefern.

Mit der 5. EU-Geldwäscherichtlinie von 2018, die noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist, werden die Vorgaben für die Kreditinstitute bezüglich der Kontrollpflichten auch im Zahlungsverkehr, insbesondere bei „Nicht-EU-Ländern“, noch einmal intensiviert.

Das hat dazu geführt, dass erste Kreditinstitute bereits jetzt die Adressangaben im SEPA-Datensatz auch bei Zahlungspflichtigen in den EWR-Staaten im SEPA-Raum (Norwegen, Island, Liechtenstein) verlangen. Andernfalls werden entsprechende Lastschriften nicht mehr ausgeführt.

Empfehlung:

Bei allen SEPA-Lastschriften mit Zahlungspflichtigen in Großbritannien, Norwegen, Island und Liechtenstein sollten -wie bereits für die Länder Schweiz, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Jersey, Guernsey und Isle of Man- die Adressangaben in der Feldgruppe **PostalAddress** eingestellt werden.

Disclaimer:

Dieser Newsletter dient der Information zu Fakten, Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich von Zahlungsverkehrs- und Abrechnungsprozessen.

Alle Informationen und Links wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers. Eine Garantie für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 3/2019. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.